

dachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeklagte zu den unter Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derseine unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Voraussetzung für die Verhaftung, welche nur auf Grund eines schriftlichen, die strafbare That und den Verhaftungsgrund bezeichnenden Haftbefehls des zuständigen Richters, nicht des Staatsanwalts, erfolgen darf, ist hiernach der dringende Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung und der Verdacht — nicht der dringende — der Flucht oder der sogenannten Kollusion. Während der Verdacht der Flucht in den zu 1, 2, 3 erwähnten Fällen ohne weiteres als vorliegend angenommen werden darf, ist für den Verdacht der Kollusion Bedingung, daß Thatsachen vorliegen, aus denen auf eine Kollusion zu schließen ist, und daß diese Thatsachen auffindig zu machen sind.

Der Gesetzgeber hat sich zwar bemüht, möglichste Garantien für die persönliche Freiheit und gegen die willkürliche und irrtümliche Verhaftung derselben zu schaffen. Die Begriffe „dringender Verdacht“ und „Verdacht der Flucht und Kollusion“ sind aber zu allgemein, unbestimmt und dehnbar. Der eine Richter hält einen Umstand für einen dringenden Verdacht, den ein anderer kaum für einen entfernen hält. Den Verdacht der Flucht leitet der eine Richter aus einem Umstande her, der für einen andern Richter in gar keiner Verbindung damit steht. Sehr häufig ereignet sich der Fall, daß ein Angeklagter einzelne seiner Gegenstände veräußert. Die meisten Richter sind geneigt, anzunehmen, daß er sich dadurch die Mittel zur Flucht verschaffen will. Ist aber nicht die Annahme ebenso gerechtfertigt, daß der Angeklagte im vollen Gefühl seiner Unschuld sich die Mittel zu seiner Verteidigung, zur Zahlung eines Vorschusses an einen Rechtsanwalt verschaffen will? Thatsächlich hat sich letzteres später in vielen Fällen herausgestellt. Man sieht, das Ermessen des Richters hat hier einen weiten, sehr wenig umgrenzten Spielraum. Darum ist es aber auch nötig, daß dies Ermessen noch besondere Garantien hat, das insbesondere, wie dies auch der Herr Justizminister bereits angeordnet hat, dafür Sorge getragen wird, daß die wichtige Funktion des Untersuchungsrichters, der in erster Reihe über die Verhaftung bestimmt, in die Hände eines besonders tüchtigen, erfahrenen und gewissenhaften Richters gelegt wird, der jeden auf Verhaftung gerichteten Eintrag der Staatsanwaltschaft ohne Vorurteil zu prüfen und in dem Angeklagten nicht zugleich einen Schuldigen zu erblicken gewöhnt ist. Leider ist die Vorstellung, daß der von der Staatsanwaltschaft Bezeichnete auch verbürgt sei, noch zuweilen anzutreffen.

Der Bestimmung über die Verhaftung wegen Fluchtverdachts liegt wohl hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, zu verhüten, daß der Angeklagte durch die Flucht der zu verhängenden Strafe sich entziehe. Ist denn aber diese Gefahr für das Staatsinteresse eine so große? Escheint es auch als wünschenswert, daß jeder Thäter einer strafbaren Handlung bestraft, daß das verlebte Gesetz geführt wird, so ist dies doch schon von vornherein in vielen Fällen nicht ausführbar. Viele Thäter bleiben unentdeckt und wandern unbekannt im Staate umher. Und wie viele erkannte Strafen können nicht vollstreckt werden, weil die Thäter verborgen sind, auswärts weilen, wo der Arm der Gerechtigkeit sie nicht erreichen kann. Ist dies aber ein so großes Unglück? Ist es nicht andererseits auch ein bedeuernder Vorteil für den Staat, wenn die so erheblichen Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung erspart, und die Verbrecher dem Vaterland ferngehalten und genötigt werden, sich in einem fremden Staate aufzuhalten, daß das Vaterland auf diese Weise von so unsauberen Elementen gereinigt wird? Von diesem Standpunkt aus hat man es vielfach für unfeinig erklärt, den Flüchtigen aufzuhalten, ihn zu verhaften. Man hat sogar den Vorschlag gemacht, seine Flucht zu begünstigen, ihm Reisegeld zu geben. Wenn letzteres auch nicht angängig ist, so ist es andererseits auch nicht gerechtfertigt, ängstlich darüber zu wachen, ob der verdächtige Thäter nicht möglicherweise seine Freiheit zur Flucht benutzen werde, selbst auf die Gefahr hin, daß die Verhaftung in so vielen Fällen einen Unschuldigen trifft. Auch hier muß der Grundsatz gelten, daß es besser ist, 99 Schuldige auf freiem Fuße zu lassen, als einen Unschuldigen seines höchsten Gutes, der Freiheit, zu berauben. — Wir meinen, daß die Verhaftung wegen Fluchtverdachts aufgegeben werden kann und höchstens gerechtfertigt ist gegen denjenigen, der wegen eines schweren Verbrechens bereits verurteilt ist vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils sowie in den oben unter 2 und 3 erwähnten Fällen.

Die Bestimmung über die Verhaftung wegen Verdachts der Verdunkelung der That oder der Kollusion hat den Grund und Zweck, zu verhindern, daß die Führung der Untersuchung durch den Angeklagten vereitelt oder erschwert wird. Dieser Gedanke mag an sich richtig und auch gerecht sein. Vernichtet der Angeklagte Spuren der That, oder sucht er Zeugen oder Mithilfende zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, so verrät er schon dadurch hinreichenden Verdacht, daß er der Thäter ist, und kann er sich auch nicht darüber beklagen, wenn der Staat in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Führung der Untersuchung den Angeklagten behufs Verhütung

seiner diese Untersuchung hindern oder erschwerenden Täglichkeit seiner Freiheit veraus. Nur selten aber wird der damit verdeckte Zweck erreicht werden. Ist der Angeklagte durch die Haft auch für seine Person an seiner erwähnten Täglichkeit gehindert, so wird diese vielfach durch seine Angehörigen, Freunde und Bekannte fortgesetzt. Dennoch aber wird diese Haft, welche allerdings das englische Recht nicht kennt, beibehalten werden müssen.

* * Nach §§ 13, 14 des Markenschutzgesetzes wird derjenige mit Geldstrafe von 150—3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft und ist dem Besitzer zur Entschädigung verpflichtet, wer widerrechtlich Waren oder deren Verpackung mit der Firma eines inländischen Produzenten bezeichnet. Das Reichsgericht, II. Strafsenat, hat im Urteil vom 29. Oktober 1891 angenommen, daß die wissenschaftlich widerrechtliche Benutzung einer in das Handelsregister nicht eingetragenen Firma einer offenen Handelsgesellschaft als Warenbezeichnung straflos sei und nicht schadensersatzpflichtig. Das ist dahin begründet: „Aus den Bestimmungen in den Artikeln 15 ff., 26, 65 ff., 110 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches folgt klar, daß die rechtliche Existenz der offenen Handelsgesellschaft, mithin auch ihrer Firma, nicht durch den Eintrag im Handelsregister bedingt ist, sondern unabhängig hiervom schon durch den rechtverbindlichen Abschluß des Gesellschaftsvertrages, beziehentlich durch einen dem Willen der Gesellschafter entsprechenden Gebrauch der Gesellschaftsarma im Geschäftsvorstand begründet wird. Der Eintrag der offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister hat nicht rechtszeugende Wirkung, sondern ist im Interesse der Ordnung und der Rechtssicherheit vorgeschrieben. Das Handelsgesetzbuch bestimmt demgemäß auch in den Artikeln 89, 26 nur, daß die Mitglieder der offenen Gesellschaft zur Anmeldung der geschehenen Errichtung der Gesellschaft behufs der Eintragung in das Handelsregister durch Ordnungsstrafen anzuhalten seien. Der gleiche Grundsatz greift, wie aus den Vorschriften der Artikel 129 und 87 des Handelsgesetzbuchs erhellt, hinsichtlich der Veränderung und der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft Platz und insbesondere auch in betreff einer Änderung der Gesellschaftsarma. Die rechtliche Wissamkeit auch dieser letzteren Thatsache ist vom Gesetzgeber nicht an die Verlaubbarung im Handelsregister geknüpft worden; sie verbindet sich demgemäß von selbst mit dem Eintritt der betreffenden Thatsache, und dieser Grundsatz hat — im Interesse der Verkehrssicherheit — nur nach der Richtung hin eine Einschränkung erhalten, als im Falle unverhütbaren Eintrags die Thatsache den Änderung dem Dritten nur irreführt, als sie erwiesenermaßen demselben bekannt gewesen ist, entgegengesetzt werden kann.“ Es folgt dann die Feststellung, daß die als Warenbezeichnung benutzte Firma in das Handelsregister nicht eingetragen war. Sodann heißt es: „Ist nun aber nach dem oben Ausgeführt die abgeänderte Firma schon durch jenen vorliegenden ausschließlichen Gebrauch zur rechtlichen Existenz gelangt, so folgt, daß sie Gegenstand einer Rechtsverletzung werden konnte, so namentlich einer Rechtsverletzung im Sinne der §§ 13, 14 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874. Denn das letztere enthält keine Vorschrift, welche auch nur entfernt einen Anhalt für die Annahme bietet, daß der Gesetzgeber den hier zugesicherten Schutz der Firmen, soweit es sich um kaufmännische Firmen handelt, unbedingt und grundsätzlich von der erfolgten Eintragung derselben im Handelsregister habe abhängig machen wollen. Es muß daher für die Anwendung obiger Gesetzesvorschriften genügen, daß die — kaufmännische — Firma nach handelsrechtlichen Grundsätzen zur rechtlichen Existenz gelangt ist.“

* * Betreffend den Anspruch auf Provision bei Einlösung eines Wechsels im Wege des Regress ist folgender Rechtsfall mitzuteilen: Der von dem Bellagten accepierte, von der Klägerin an eigene Ordre gezeugte Wechsel war von dieser girtiert worden und befand sich zur Verfallzeit in Händen eines vierten Indossatars. Dieser ließ den Wechsel zur Zahlung vorlegen, dieselbe wurde jedoch nicht geleistet. Der Wechselinhaber wendete sich an die Ausstellerin, welche sofort den Wechsel einlöste, die Birne sowie die am Schluss bereits vorständliche Quittung ausstrik und gegen den Acceptor protest mangels Zahlung erheben ließ. In dem hiernach entstandenen Prozeß erhob die Klägerin Klage auf Zahlung der Wechselsumme neu, Zinsen, Prozeßkosten und zweimal $\frac{1}{2}$ Prozent Provision. Der Bellagte bestritt unter anderem die Zuständigkeit der Provision und hat das Reichsgericht den Provisionsanspruch in Höhe von $\frac{1}{2}$ zurückgewiesen, weil zur Zeit der Protesterhebung die Klägerin bereits Inhaberin des Wechsels gewesen sei und denselben daher nicht im Regresswege eingesetzt habe. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 24. Januar und 18. Juli 1891.

* * Hat ein Wagenführer seinen mit Pferden bespannten Wagen auf einer Straße, welche von einer Dampfstraßenbahn befahren wird, zeitweise aufsichtslos stehen lassen, obgleich er vernünftigerweise annehmen müsste, daß während seiner Abwesenheit ein Dampfwagen herannahen und seine Pferde zum Scheuen bringen könnte, und daß dadurch ein Zusammenstoß seines Wagens mit dem Dampfwagen eintreten könnte, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 12. Februar 1892 bei eintretendem Falle wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes aus § 61 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, auch wenn eine Polizeiverordnung gegen das zeitweise aufsichtslose Stehenlassen eines Fuhrwerks auf der Straße nicht besteht.

* * Ein Spediteur, welcher an einem mit einer Postanstalt versehenen Orte wohnt, von einem andern Orte mit einer Postanstalt durch einen expressen Boten sich Rüttungen kommen läßt und in seinem Wohnort an seine Abonnenten verteilt, verleiht nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 16. Februar 1892 dadurch nicht das Postregal.

* * Zu notarlessem Protokoll hatte ein blauhäutiger gemeinschaftlich mit seinem Bruder eine lösungsfähige Quittung erläutert, wegen der Tragung der Kosten wurde aber hierbei zwischen beiden nichts vereinbart. Als der Notar dem älteren Bruder die Kostenrechnung zusandte, erklärte ihm dieser, daß er sich mit seinem Bruder in großem Umfang habe und daher nur die Hälfte der Kosten zahlen würde, er auch zur Zahlung der ganzen Kosten gesetzlich nicht verpflichtet sei und deshalb dem Notar anheimgegeben

müsse, die andere Hälfte von seinem Bruder einzuziehen. Da der Notar hierauf nicht eingehen wollte, die Zahlung aber trotz mittelholter Aufforderung zunächst übereinkommen wurde, stellte er gegen den älteren Bruder die Klage an und erlangte auch ein obliegendes Urteil, weil bei mehrfachen, zu notarlessem Protokoll abgezogenen Erklärungen bezüglich der Kosten sämtliche Parteien dem Notar verpflichtet sind, und zwar selbst dann, wenn die eine oder andere Partei nach Inhalt des Protokolls die Kosten übernommen hat, da die Übernahme zunächst nur das Verhältnis der Parteien unter sich angeht.

* * Eine interessante Frage ist es, ob vom 1. Juli ab an Sonn- und Feiertagen auch der Gewerbebetrieb durch Automaten während der vorgeschriebenen Ruhezeit unterbleiben muß. Der neue § 41a der Gewerbeordnung sagt: „Sowohl nach den Bestimmungen der §§ 105b—105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen, das in öffenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. Nach dem Wortlaut und Sinn dieses Paragraphen dürfte jene Frage zu bejahen seien. Die Bestimmung hat den Zweck, diejenigen Geschäftszweige, die aus bezahlte Arbeitskräfte angewiesen sind, vor der Konkurrenz derjenigen zu schützen, die ohne solche auskommen, also entweder allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen ihr Geschäft verfehen. Der Grund des Verbots trifft aber auch für die Automaten zu. Es werden deshalb Zigarren, Chocolade, Streichhölzer u. s. w. an Sonn- und Feiertagen häufig nur während der geschäftigen Arbeitszeit auf automatischem Wege verkauft werden dürfen.“

* * Bei dem Landgericht I in Berlin werden gegenwärtig auf Grund eines Ersuchens des Börsenausschusses mehrfache Ermittlungen ange stellt, so darüber, wie oft und in welchen besonders charakteristischen Fällen die Klagen aus Differenzgeschäften der Einwand von Spiel und Wetten erhoben worden sei. Diese Ermittlungen hängen augenscheinlich mit mehreren Punkten des Fragebogens zusammen. Ferner wird in den Akten nach den „Geschäftsbedingungen“ gesucht, die gewisse aufrüttelige „Bankhäuser“ ihren Geschäftspraktiken zu Grunde legen, und die von der Börse selbst mit dem Namen „Totenkopf“ belegt werden.

* * Anlässlich der Enteignung des Büchereipalaces ist die Stadt Berlin vom Landgericht I Berlin zur Zahlung einer weiteren Enteignungsentschädigung von 208 000 Mk. nebst Zinsen an die Norddeutsche Grundkreditbank verurteilt worden. Das Gericht legte der Stadtgemeinde vier Fünftel, der Bauk ein Fünftel der Kosten auf.

* * In dem Prozeß „Volpe“ findet, wie berichtet wurde, die Verkündigung des Urteils zwar am nächsten Freitag Vormittag statt, jedoch nicht um neun, sondern um zehn Uhr.

* * Die Hauptverhandlung wider den Prediger Harder aus Weihensteph ist verlängert worden, weil der Reichsgerichtshof dem Antrage der Verteidigung willigte, den Angeklagten auf seinen Gesetzeszustand untersuchen zu lassen, und die psychiatrischen Sachverständigen eine längere Zeit der Beobachtung für erforderlich hielten. — Über den Verlauf der Hauptverhandlung wider Pastor Harder ist folgendes nachzutragen: Von den anwesenden 87 Zeugen sind außer den beiden Sachverständigen der Psychiatrie, Professor Dr. Wendel und praktischer Arzt Dr. Noll, nur etwa 30 vernommen worden, darunter zunächst die geladenen Amtsbrüder des Angeklagten, die über den Beurund gehörten wurden und nur günstig über den Angeklagten urteilten. Die übrigen zur Bezeichnung aufgerufenen Zeugen waren Knaben, Objekte der kriminierten Handlungen, die den Angeklagten derart belasteten, daß der Staatsanwalt auf zwei Drittel der Belastungszeugen verzichten und zwölf Jahre Buchstaus in Antrag bringen konnte, wobei der öffentliche Ankläger noch besonders hervorhob, daß er in dem Angeklagten nur den Menschen sah, der sich sträflich vergrangen habe; daß derselbe auch Geistlicher war, was diesem erschwerenden Moment wollte er ganz abschönen. Nun hatte sich aber der Angeklagte während der ganzen Verhandlung so benommen, daß er eher Mitleid denn Abscheu erweckte, so daß es dem Verteidiger leicht wurde, die auf Seiten des Gerichtshofes aufgetauchten Bemerkungen an der Rechtfertigungsfähigkeit des Angeklagten derart zu verstärken, daß die Verteidigung und Beobachtung des Gesetzesstandes beschlossen wurde. Der Angeklagte hat keine vor ihm zur Fassung stehenden Handlungen bestritten, er betonte nur stereotyp, daß er absolut nichts davon wisse und sich nicht erinnern könne. — Für die ganze Verhandlung bezeichnend war folgende Szene: Ein Knabe war vernommen worden und hatte den Angeklagten schwer belastet, dabei aber einen überaus günstigen Eindruck gemacht, so daß an der Richtigkeit seiner Aussage garnicht zu zweifeln war. Der Präsident riefte an Harder die Frage: „Kun, Angeklagter, was sagen Sie zu dieser Aussage?“ — „Herr Präsident, — erwiderte der Angeklagte — der Knabe kann ich mich erinnern! Ich erinnere mich, daß derselbe bei mir den Religionsunterricht genossen hat. Wenn der Knabe sagt, das und das habe ich mit ihm gemacht, dann ist das wahr! Der Knabe liegt nicht, das weiß ich, denn er war mein bester Schüler. Ich kann aber nur sagen, daß ich nichts von alledem weiß, was der Knabe von mir erzählt zu haben behauptet!“ — In der Hauptverhandlung kam auch der Lebensgang des Angeklagten — wenn auch nur in großen Zügen — zur Sprache. Von blutarmen Kindheiten gehabt, war es der schlimmste Wunsch seiner Mutter, ihren Sohn, den sie sehr talentvoll hielte, studieren zu lassen. Das bisherige Hab und Gut der Eltern ging schon während des Besuches der unteren Gymnasialklassen drauf. Der Vater starb, die Mutter lebt noch. Mit „Freitischen“ und „Stundengeben“ schenkte sich Harder bis zum Abiturienten-Examen durch. Er hätte die Universität nicht besuchen können, wenn ihn nicht ein bestreuter Prediger Fahrt jenseitig gestattet hätte. Zur Beendigung seiner Studien und glücklich bestandenem Examen fand er Aufnahme in der Familie eines Landsmannes, der in der Nähe von Berlin ein Amt bekleidete und eine geachtete Stellung einnahm. Mit Hilfe der Verbindungen desselben erhielt er die Pfarrer in Weihensteph. Vermögen besitzt Harder garnicht, er hat nicht einmal so viel, um sich im Untersuchungsgesangnis selbst zu belastigen: während der ganzen Dauer der Untersuchung hat er sich mit der gewöhnlichen Gefangenennot begnügen müssen. Voraussichtlich wird sein letztes Schicksal das Irrenhaus sein.